



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mesmer Société GmbH

## A. Kommunikationsmittel

### I | Geltungsbereich

1.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Beziehungen zwischen dem Kunden und der Mesmer Société GmbH (im Folgenden als „Mé“ bezeichnet). Als Kunden gelten alle Auftraggeber, die von der Mé eine Dienstleistung gegen Entgelt entgegennehmen. Die Anwendung dieser AGBs gilt für alle gegenwärtigen und künftigen Leistungen der Mé.

### II | Schriftform

2.

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

### III | Leistungen der Mé

3a.

Die Mé konzipiert im Auftrag des Kunden die in der Offerte aufgeführten spezifizierten Marketing- und visuellen Kommunikationsleistungen, wie Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Vorlagen, Bilder, Texte, Videos, Programme usw. (im Folgenden als „Kommunikationsmittel“ bezeichnet) und realisiert die entsprechenden Aufträge. Die konkreten Aufträge hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen werden von dem Kunden jeweils in separaten Auftragsbeschrieb (Protokoll, Mail, Fax, usw.) spezifiziert.

3b.

Der Arbeitsaufwand ist in folgende Arbeitsphasen unterteilt:

- a. Konzeptionsphase (Auftragsvorbereitung, Konzeption, Planung und Kommunikationsmassnahmen usw.) und
- b. Realisationsphase (Realisation von Kommunikationsmitteln, Produkt- und Produktionsüberwachung usw.).

### IV | Erwerb von Rechten, Urheberrechtsschutz

4.

Das Urheberrecht an allen durch die Mé erstellten Kommunikationsmittel verbleibt bei derselben. Die Mé kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) vom 9. Oktober 1992 nach Bedarf verfügen. Der Kunde akzeptiert die Urheberschaft der Mé und unterlässt in jedem Falle die Widerhandlung gegen Art. 9, 10 und 11 URG.

5.

Die Mé hat das Recht auf die persönliche Kennzeichnung ihrer geschaffenen Kommunikationsmittel. Die Art und Form der Kennzeichnung ist der Mé überlassen.

### V | Nutzungsumfang, zeitliche Befristung, Eigentumserwerb

6.

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch die Mé geschaffenen Kommunikationsmittel ergibt sich aus dem Vertragszweck. Insbesondere dürfen von der Mé geschaffene Kommunikationsmittel, Auftragsunterlagen oder Teile davon dem Kunden ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.

7.

Die inhaltliche, zeitliche und geographische Nutzung durch den Kunden beschränkt sich auf die zweckbestimmte Verwendung der von der Mé geschaffenen Kommunikationsmittel. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Kunde vorgängig bei der Mé eine Erlaubnis einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

## **MESMER SOCIÉTÉ GmbH**

Margarethenstrasse 99  
CH-4053 Basel  
Office +41 61 317 20 00  
hi@[mesmersociete.com](mailto:mesmersociete.com)

8.

Die zweckbestimmte Verwendung ergibt sich aus der Anfrage (Mail, Brief, Fax, usw.) des Kunden und aus den Besprechungsprotokollen (Offerten usw.) zwischen dem Kunden und der Mé. Ist aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Mé keine inhaltliche, zeitliche und geographische Beschränkung zur Nutzung ersichtlich, gilt was folgt:

- a. Dem Zweck des Auftrags naheliegende Benützung der urheberrechtlich geschützten Kommunikationsmittel für die Dauer von einem Jahr;
- b. Einsatz der Kommunikationsmittel ausschliesslich auf dem Schweizer Markt.

8b.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme der Kommunikationsmittel oder alternativ mit der Bezahlung durch den Kunden.

9a.

Die Mé ist nach Ablauf der unter Ziffer 8 lit. a dieser AGB's verbindlichen zeitlichen Befristung verpflichtet dem Kunden einen Lizenzvertrag zur Benützung der im geistigen Eigentum der Mé stehenden Kommunikationsmittel für ein weiteres Jahr (verlängerbar) für die kommerzielle Nutzung vorzulegen.

9b.

Alternativ zu Ziffer 9a dieser AGB's, ist es der Mé vorbehalten alle dinglichen Rechte an dem urheberrechtlich geschütztem Eigentum an den Kunden zu veräussern. Der Verkauf von geistigem Eigentum bedarf eines separaten Kaufvertrags zwischen der Mé und dem Kunden.

VI | Lizenzvertrag für die Benützung der im geistigen Eigentum der Mé stehenden Kommunikationsmittel

10.

Gestützt auf Ziffer 9a dieser AGB's und ohne gegensätzliche schriftliche Individualabsprache gilt für den Lizenzvertrag was folgt:

- a. Der Kunde hat das Recht nach Ablauf der unter Ziffer 8 dieser AGB's verbindlichen Nutzungsfrist einen Lizenzvertrag über die verlängerte Nutzungsdauer der Kommunikationsmittel von mindestens einem Jahr zu unterzeichnen. Gestützt auf Art. 11 URG ist eine Abänderung der urheberrechtlich geschützten Kommunikationsmittel ausschliesslich der Mé vorbehalten.
- b. Die Lizenzgebühr ist spätestens am 30. Tag nach Unterzeichnung des Lizenzvertrags fällig und auf das Bankkonto der Mé zu überweisen.
- c. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der Ziffer 28 dieser AGB's.

11.

Die Nutzungsrechte von Kommunikationsmittel oder Werken Dritter (Models, Darstellern, Fotografen, Musikern, Bildagenturen, usw.) sind mit der Mé – ausserhalb des Lizenzvertrages – gesondert zu regeln.

## VII | Widerrechtliche Nutzung

12.

Für den Fall einer widerrechtlichen Nutzung der im geistigen Eigentum der Mé stehenden Kommunikationsmittel sowie sämtlichen Präsentationsvorschlägen der Mé, schuldet der Kunde der Mé eine Konventionalstrafe in der Höhe des in der Offerte angebotenen Auftragsvolumens resp. Bereits bezahlten Auftrages. Die Schadenssumme beläuft sich aber mindestens auf CHF 50'000.- pro Übertretung.

13a.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Mé ausdrücklich vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. Im Streitfalle verpflichtet sich der Kunde alle der Mé anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

13b.

Zu den Kosten, die unter Ziffer 13a dieser AGBs aufgeführt sind, gehören im Speziellen auch alle Anwalts und Parteikosten. Ferner sind die Gerichts- und Urteilkosten vollumfänglich durch den Kunden zu übernehmen.

## **MESMER SOCIÉTÉ GmbH**

Margarethenstrasse 99  
CH-4053 Basel  
Office +41 61 317 20 00  
hi@[mesmersociete.com](mailto:mesmersociete.com)



## VII | Gewährleistung des Kunden

14.

Der Kunde versichert der Mé, dass sämtliche Kommunikationsmittel, die im geistigen Eigentum Dritter stehen und zur Weiterverarbeitung, Ergänzung, Veränderung usw. an die Mé übergeben werden, frei von dinglichen Ansprüchen Dritter sind und/oder dem Kunden eine dementsprechende Legitimation zur Verwendung derselben vorliegt.

15.

Die Mé garantiert dem Kunden, dass alle von und durch die Mé erstellten Kommunikationsmittel frei von dinglichen Rechten Dritter sind oder eine dementsprechende Legitimation zur zweckbestimmten Benützung vorliegt.

16.

Die Mé verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Sie verpflichtet sich, die ihr anvertrauten oder für den Kunden erarbeiteten Informationen vertraulich zu behandeln.

## X | Daten und Unterlagen

17.

Die Mé bietet Gewähr für die Sicherstellung und Verfügbarkeit der für die Kommunikationsmittel erforderlichen

- a. Gestehungsdaten, d.h. die Gesamtheit aller zur Erstellung der Enddaten benötigten aufgezeichneten Daten;
- b. Enddaten, d.h. die vom Kunden genehmigten, elektronisch, fotomechanisch oder in anderer Form wahrnehmbar gemachten Daten, die zur Fertigstellung der Kommunikationsmittel dienen;
- c. andere Unterlagen (u.a. Druckunterlagen, Bild- und Tonträger).

18.

Die Mé ist berechtigt die Kommunikationsmittel und Präsentationsvorschläge, die durch den Kunden nicht weiter benutzt werden, zu vernichten. Vorgängig ist dem Kunden gemäss Ziffer 9b dieser AGBs ein Verkaufsangebot zu unterbreiten. Die Kommunikationsmittel und Präsentationsvorschläge sind dem Kunden nach Bezahlung des Kaufpreises an der Geschäftsstelle der Mé bereitzustellen. Die Kommunikationsmittel und Präsentationsvorschläge können gegen eine Archivierungsgebühr auch an der Geschäftsstelle der Mé archiviert werden.

## XI | Original-Druckvorlagen und Belegexemplare

19.

Der Kunde erhält für die in Auftrag gegebenen Kommunikationsmittel die bestellte Quantität an Belegexemplaren (Erzeugnisse aus der Druckerei, Modelle usw.). Die Mé ist berechtigt von diesen Belegexemplaren eine beschränkte Quantität für die Prüfung und Archivierung zurückzubehalten. Die Mé ist verpflichtet, dass die zurückbehaltenen Belegexemplare die Anzahl von max. 15 Stück nicht übersteigt.

20.

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) stehen im geistigen Eigentum der Mé und werden dem Kunden nur zur zweckbestimmten Verwendung unter vorgängiger schriftlicher Anfrage für eine beschränkte Dauer zur Verfügung gestellt. Die Original-Druckvorlagen sind der Mé in unversehrtem Zustand fristgerecht zurückzugeben. Während der Besitzdauer durch den Kunden haftet dieser für allfällige Schäden oder den Untergang der Original-Druckvorlagen. Vorbehalten bleibt Ziffer 9b dieser AGBs.

## **MESMER SOCIÉTÉ GmbH**

Margarethenstrasse 99  
CH-4053 Basel  
Office +41 61 317 20 00  
hi@[mesmersociete.com](mailto:mesmersociete.com)



## B. Beratung und Fakturierung

### XII | Einzelpräsentationen

21.  
Für die Erstellung von Kommunikationsmitteln und die Beratung sind die nachfolgenden Honorarbestimmungen zu Gunsten der Mé anzuwenden.

### XIII | Briefing (Auftragsvorbesprechung)

22.  
Das erste Gespräch (im Folgenden als „Briefing“ bezeichnet) mit der Mé wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Zum Briefing gehören die Aufnahme von Kundeninformationen (Namen, Anschrift, Preisvolumen, usw.) und Kundenwünsche.  
23.  
Von dem Briefing ist die Konzeptions- und Realisationsphase abzugrenzen. Exemplarisch dargestellt gehört der erste Entwurf der Kommunikationsmittel (Auftragsvorbereitung) zur Konzeptionsphase und unterliegt der Honorarnote gemäss Ziffer 24 dieser AGBs.

### XIV | Honorarnote

24.  
Die Honorarnote für die Beratung und Erstellung von Kommunikationsmittel liegt zwischen CHF 150.- und CHF 300.-. Die Honorarnote versteht sich pro Arbeitskraft und Stunde.

### XV | Offerte

25a.  
Nach vollzogenem Briefing gestützt auf Ziffer 22 dieser AGBs, offeriert die Mé dem Kunden innert nützlicher Frist ein Angebot zur Erstellung der geeigneten Kommunikationsmittel. Ohne separate schriftliche Vereinbarung gelten die in der Offerte eingesetzten Preise als Pauschalbeträge. Die Mé ist berechtigt während der Erstellung von Kommunikationsmittel unvorhersehbaren und notwendiger Mehraufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.

25b.

Als unvorhersehbarer Mehraufwand gilt nicht abschliessend was folgt:

- a. Korrekturen einer zuvor bereits durch den Kunden abgenommenen Arbeitsphase;
- b. Änderung von Kommunikationsmittel, die gemäss Ziffer 14 dieser AGBs von dem Kunden bereitgestellt wurden;
- c. Sistierung und Wiederaufnahme von bereits erteilten Kundenaufträgen;
- d. Wenn im Angebot nicht explizit die Anzahl Entwürfe pro Kreation erwähnt wird, so gelten 3 Entwürfe als Basis, nach 3 Entwürfen wird der Mehraufwand gem. geltenden Stundenhonoraren verrechnet.

25c.

Als notwendiger Mehraufwand gilt nicht abschliessend was folgt:

- a. Korrekturen in der bestehenden Arbeitsphase;
- b. Korrekturen von Drittleistungen, die gemäss Ziffer 15 dieser AGBs von der MV auf Kundenwunsch eingekauft wurden;
- c. usw.

25d.

Der notwendige Mehraufwand wird dem Kunden durch die Mé bekanntgegeben.

26

Der unvorhersehbare (Ziffer 25b) und notwendige (Ziffer 25c) Mehraufwand ist in der Endabrechnung gesondert auszuweisen.

27.

Kosten Dritter und Reisespesen sind nicht im Honorar enthalten und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

### **MESMER SOCIÉTÉ GmbH**

Margarethenstrasse 99  
CH-4053 Basel  
Office +41 61 317 20 00  
hi@[mesmersociete.com](mailto:mesmersociete.com)



## XVI | Lizenzgebühr

28.

Gestützt auf die Ziffer 9a und Ziffer 10 dieser AGBs wird für die fortdauernde Benützung der Kommunikationsmittel eine Lizenzgebühr erhoben. Die Lizenzgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 50 Prozent vom Auftragsvolumen für die 1.-jährige Verlängerung;
- b. 35 Prozent vom Auftragsvolumen für die 2.-jährige Verlängerung;
- c. 25 Prozent vom Auftragsvolumen für alle Folgejahre.

29.

Ohne gegensätzliche schriftliche Vereinbarung im Lizenzvertrag, sind die Bestimmungen über die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Eigentums gemäss Ziffer 4ff dieser AGBs, sowie die Konventionalstrafe gemäss Ziffer 12, 13a und 13b dieser AGBs anzuwenden.

## XVII | Reduktion oder Annullierung des Auftrages

30a.

Der Kunde schuldet gemäss Ziffer 24ff. dieser AGBs der Mé das volle Honorar und somit das positive Vertragsinteresse, wenn:

- a. der Auftrag während der Konzeptionsphase oder der Realisationsphase gestützt auf Ziffer 3 dieser AGBs zur Unzeit gekündigt wird oder;
- b. die Qualifikation von Ziffer 30b dieser AGBs erfüllt.

30b.

Eine Kündigung zur Unzeit liegt vor, wenn alternativ während folgendem Zeitpunkt vom Kunden die Kündigung oder Annullierung des Auftrages ausgesprochen wird:

- a. während der Konzeptionsphase;
- b. während der Realisationsphase;
- c. während der Vervielfältigung von Druckexemplaren;
- d. während der Beauftragung von Drittparteien;
- e. während der Organisation von Events;
- f. usw.

31.

Die Honorarforderungen werden auf das negative Vertragsinteresse reduziert, wenn die Kündigung oder Annullierung nicht zur Unzeit gemäss Ziffer 30b dieser AGBs durch den Kunden ausgesprochen wird.

## XVIII | Fakturierung

32.

Die MV erhebt für die Erstellung von Kommunikationsmittel folgende Vorleistungen im Sinne eines Honorarvorschusses. Die Vorleistung geht zu Lasten des Kunden und bestimmt sich wie folgt:

- a. 50% Anzahlung bis zu einem Auftragsvolumen von CHF 50'000.-
- b. 40% Anzahlung bei einem Auftragsvolumen von CHF 50'001.- bis CHF 100'000.-
- c. 30% Anzahlung bei einem Auftragsvolumen von CHF 100'001.- bis unbeschränkt

32.

Gestützt auf Ziffer 3 dieser AGBs ist die MV berechtigt nach abgeschlossener Arbeitsphase die Arbeitsleistung vollumfänglich, unter Berücksichtigung der Vorleistung unter Ziffer 32 dieser AGBs, von dem Kunden einzufordern.

### **MESMER SOCIÉTÉ GmbH**

Margarethenstrasse 99  
CH-4053 Basel  
Office +41 61 317 20 00  
hi@[mesmersociete.com](mailto:mesmersociete.com)



XIX | Salvatorische Klausel

33.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Mé und der Kunde verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

XX | Anwendbares Recht und Gerichtsstand

34.

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich das materielle schweizerische Recht Anwendung.

35.

Gerichtsstand ist Basel in der Schweiz.

Basel, im November 2013

**MESMER SOCIÉTÉ GmbH**

Margarethenstrasse 99  
CH-4053 Basel  
Office +41 61 317 20 00  
hi@[mesmersociete.com](mailto:hi@mesmersociete.com)